

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz |
| Band: | 29 (1921) |
| Heft: | 13 |
| Rubrik: | Genfer Konvention |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Annoncen zum Erfolg verhelfen würde. Die größten Einnahmen aber würden die Insseitate bringen, und da wäre es nun Sache der Vereine, dafür zu sorgen, daß möglichst stark inseriert würde. Wie viele tausend Franken jährlich gehen als Annoncenkosten an die Tageszeitungen? Dieses Geld könnten wir zur Verbülligung unseres Organs gut selbst gebrauchen. Die Vereine müßten nur unser Fachblatt benützen zur Ankündigung von Versammlungen, Übungen, gemütlichen Anlässen usw. Wenn wir in Betracht ziehen, daß städtische Vereine oft in einer ganzen Anzahl von Blättern inserieren müssen, um ihre Mitglieder zu erreichen, so dürfte doch eine wesentliche Vereinfachung und Verbülligung entstehen. Aber auch der Verband von Einladungskarten ist heutzutage ein teures Vergnügen, abgesehen von der großen Arbeit des jedesmaligen Schreibens und der Spedition. Der Samariterverein Baden hat sich als erster dieses System der Einladung durch das Vereinsorgan zunutze gemacht. Wir hoffen, daß andere Vereine nachfolgen werden. Im weiteren sollten sich die Vereine um Annoncenaufträge bemühen und Firmen jeder Art, die nicht allein auf Lokalinsseitate abstehen, zur Unterstützung gewinnen. Inserieren könnten in der Haupthache

Versicherungsgesellschaften jeder Art, Apotheken, Verbandstofffabriken, chemische Fabriken, Versandgeschäfte aller Art (Schwindelinsseitate natürlich ausgeschlossen). Auch Stellengesuche und Angebote für Anstalten, Spitäler usw. könnten aufgenommen werden, sowie alle möglichen Anzeigen und Empfehlungen der verschiedensten Branchen und Geschäfte. Auf diese Art würde unser Blatt nicht nur bedeutend vergrößert, sondern, was die Haupthache ist, bedeutend verbülligt. Durch die Verbülligung aber könnte das Blatt einem möglichst großen Kreis zugänglich gemacht und damit die Ideen des Roten Kreuzes weiter verbreitet werden.

Wir würden es begrüßen, wenn die Angelegenheit des Ausbaues unseres Vereinsorgans, „Das Rote Kreuz“, einmal reiflich überlegt und in den verschiedenen Interessengrenzen gemeinsam besprochen würde. Auch andere Stimmen mögen sich im Organ selbst erheben, damit die Umgestaltung im Interesse weitester Kreise organisiert und durchgeführt werden könnte. Wenn das mit diesem Artikel gefördert werden kann, so hoffen wir zuverlässiglich, daß auch Direktion und Zentralsekretariat sich ans Werk legen, um ein Postulat der gesamten freiwilligen Hilfsorganisationen verwirklichen zu helfen.

A. R.-B.

Genfer Konvention.

Der Genfer Konvention ist durch Anzeige an den Bundesrat beigetreten die Republik Esthland.

Oberst Emil Bischoff. Gestorben am 10. Mai 1921.

Im April dieses Jahres reichte Oberst Emil Bischoff aus Basel seine Demission ein als Mitglied der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes. Altersbeschwerden hatten sich eingestellt, zwangen ihn, sich

von seiner Arbeit zurückzuziehen und brachten dem 74-jährigen am 10. Mai einen sanften Tod.

Einer wohlhabenden Basler Familie entstammend, erlaubten ihm seine Verhältnisse,